

## Umsetzungsempfehlungen Covid-19 Menschen mit Behinderungen, die Assistent\_innen anstellen

### Ausgangslage

- ▶ Wir sind aufgrund unserer Behinderungen auf Unterstützung im Alltag angewiesen. Diese Unterstützung umfasst je nach Behinderung alle Aspekte des Lebens. Wir brauchen Unterstützung bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Aufstehen, ins Bett gehen, Körperpflege. Wir brauchen aber auch Unterstützung im Haushalt wie Kochen, Putzen, Einkaufen. Wir brauchen Unterstützung bei der Arbeit und in der Freizeit.
- ▶ Diese Unterstützung übernehmen unsere Assistent\_innen. Wir stellen sie mittels Arbeitsvertrag an und sind somit ihre Arbeitgeber\_innen. Als solche sind wir verpflichtet, unsere Arbeitnehmer\_innen zu schützen.
- ▶ Bei einem Grossteil der Unterstützungsleistungen, auf die wir angewiesen sind, kann der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden. Hygienemasken können nicht in jeder Situation getragen werden. Unter der Dusche, beim Zähneputzen, beim Essen usw. können wir weder Maske tragen noch Abstand halten.

### Schutzmassnahmen<sup>1</sup>

Grundsätzlich gelten auch für uns die [Anweisungen für den Schutz am Arbeitsplatz](#) und die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) des BAG. Folgende Tipps geben Anregung für die konkrete Umsetzung:

- ▶ Vor der Wohnung stehen Desinfektionsmittel und Hygienemasken zur Verfügung.
- ▶ Die Wohnung wird regelmässig gelüftet.
- ▶ Weiteres Schutzmaterial ist bei einer vermuteten Infektion griffbereit an einem gekennzeichneten Ort (z.B. Überschürzen, Handschuhe, Schutzbrille, FFP2-Masken).
- ▶ Beim Ausfall einer Assistenzperson (wegen Krankheit, Isolation oder Quarantäne), stehen andere Assistent\_innen zur Verfügung, die einspringen können. Ein Vertretungsplan kann hilfreich sein.

---

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Gesundheit BAG hält fest:

- ▶ Die Covid-Impfung bietet einen guten Schutz vor schweren Verläufen mit SARS-CoV-2 und ist sowohl den Arbeitgeber\_innen als auch den Assistenz-Innen dringend zu empfehlen.
- ▶ Nicht geimpfte Assistent\_innen sollten von der Unterstützung immunsupprimierter Personen absehen, auch wenn diese geimpft sind.
- ▶ Assistent\_innen sollten während der Arbeit eine Maske tragen, wenn der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.

## Quarantäne und Isolation

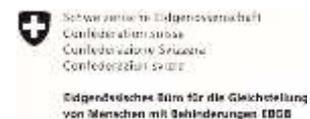
Grundsätzlich gelten auch für uns die Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#). Folgende Präzisierungen machen die Umsetzung auch für uns möglich:

- ▶ Für die Assistenzpersonen gelten erweiterte Schutzmassnahmen (empfohlen: zertifizierte Hygienemasken der Norm EN 14683 (Typ I, II und IIR) oder FFP2-Maske, Überschürze, Handschuhe, Schutzbrille / Visier, vermehrtes Lüften, gute Händedesinfektion und Reinigung der Kontaktflächen mit einem geeigneten, viruziden Flächendesinfektionsmittel).<sup>2</sup>
- ▶ Wer Unterstützung leistet und die erweiterten Schutzmassnahmen einhält, ist von der Kontaktquarantäne ausgenommen. D.h. Assistenzpersonen, Familienmitglieder, Nachbarn, usw., die nicht im selben Haushalt wohnen, müssen sich bei Quarantäne oder Isolation der Person mit Unterstützungsbedarf nicht mit dieser zuhause isolieren und können nach dem Erbringen der Unterstützungsleistung die Wohnung wieder verlassen.<sup>3</sup> Zur Minimierung des Übertragungsrisikos soll, wenn möglich die Person mit Behinderung eine Maske tragen.
- ▶ Unterstützung darf mit den erweiterten Schutzmassnahmen auch geleistet werden, wenn der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann. Wenn möglich, trägt in diesem Fall auch die Person mit Behinderung eine Maske. Wenn die Person mit Behinderung keine Maske tragen kann, soll die Assistent\_innen eine FFP2 Maske tragen.
- ▶ Begegnungen werden soweit wie möglich reduziert. Wo immer möglich, sollten vorrangig geimpfte Assistent\_innen eingesetzt werden. Der Machbarkeit wird im Einzelfall Rechnung getragen.

Oktober 2021



Mit Unterstützung von insieme Schweiz



Mit Unterstützung des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

---

<sup>2</sup> siehe [«Schutzmassnahmen im Gesundheitsbereich»](#) auf der Website des BAG

<sup>3</sup> analog zu Gesundheitsfachpersonen im Bereich der häuslichen Pflege. Vgl. hierzu [«Empfehlungen im Bereich der häuslichen Pflege»](#) des BAG